

Gewalt- und Kinderschutzkonzept des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Vorwort | 3 |
| 2. | Antigewaltkodex des Landesverbandes (LV) | 3 |
| 3. | Satzung des Landesverbandes | 3 |
| 4. | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 5. | Partizipation beim Landesverband | 6 |
| 6. | Grundhaltungen des Kinderschutzes im Landesverband | 7 |
| 6.1. | Aufnahme von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern in den LV | 8 |
| 7. | Hintergrundinformationen zu Gewaltformen und Gewaltausübungen | 9 |
| 7.1. | Allgemeine Informationen zu Gewalt (Statistiken) | 9 |
| 7.2. | Strategien der Täterinnen und Täter | 9 |
| 8. | Prävention vor Gewalt beim LV | 10 |
| 8.1. | Nähe- und Distanz | 10 |
| 8.2. | Begegnungsräume und Dimensionen von Gewalt beim LV | 11 |
| 8.3. | Mögliche Gewaltformen bei Angeboten des LV | 11 |
| 8.4. | Medienpädagogischer Schutzauftrag des Landesverbandes | 13 |
| 8.5. | Sexualpädagogischer Schutzauftrag des LV | 14 |
| 8.5.1. | Gemeinsame, altersgemäße Sprache | 15 |
| 8.5.2. | Differenzierung zwischen sexuellem Übergriff und Grenzverletzung | 15 |
| 8.5.3. | Entwicklungsebenen der Pubertät | 16 |
| 9. | Ablaufplan bei sexuellen Grenzverletzungen bzw. Übergriffen | 17 |
| 9.1. | Grenzverletzung bis Übergriffigkeit zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen | 17 |
| 9.2. | Grenzverletzung bis Übergriffigkeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern | 17 |
| 10. | Ablaufplan bei einer möglichen Gefährdung | 18 |
| 11. | Maßnahmen bei Verdachtsfällen | 19 |
| 11.1. | Bestätigter Verdacht | 19 |
| 11.2. | Unbegründeter Verdacht und Rehabilitation bei falschen Anschuldigungen | 19 |
| 11.3. | Aufarbeitung nach Vorfällen | 19 |
| 12. | Beschwerdemanagement beim LV | 20 |
| 12.1. | Beschwerdeablauf | 20 |
| 13. | Das Schutzkonzept leben | 21 |

1. Vorwort

Das Schutzkonzept des LV beschreibt Verfahren und Grundlagen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanter Gewalt gewährleisten. Es beschreibt zudem, wie auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert werden muss.

Das Schutzkonzept bietet den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern unseres Vereins Sicherheit im Handeln mit den Kindern und Jugendlichen. Außerdem soll potenziellen Tätern und Täterinnen der Zugang zu unserem Verein erschwert werden.

Gemäß der Satzung des Landesverbandes begegnen wir jungen Erwachsenen auf einem kurzen Lebensabschnitt. Hierzu werden haupt- und ehrenamtliche Mitglieder zur Umsetzung unserer Angebote gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII eingesetzt. Basis des Handelns im LV stellt der unten genannte Antigewaltkodex dar. Der Antigewaltkodex muss von jedem (neuen) Mitglied zu Beginn der haupt- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit als verbindliche Selbstverpflichtung unterschrieben werden.

2. Antigewaltkodex des Landesverbandes

Der Antigewaltkodex ist in der Anlage 1 nachzulesen.

3. Satzung des Landesverbandes

In den Paragraphen 4 und 5 der Satzung des LV werden der Zweck unseres Vereins und die Vereinstätigkeit dargestellt.

.....

§ 4

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dabei setzt sich der Verein das Ziel, junge Menschen zu beraten, zu begleiten und ihnen Gelegenheit zu bieten:

- Humanistisch-ethische Lebensvorstellungen kennen zu lernen und zu entwickeln
- Verantwortungsgefühl für sich, andere und die Gemeinschaft zu entfalten
- Toleranz im Umgang mit anderen zu lernen sowie gegen Gewalt, Ausländerfeindlichkeit und Rassismus einzutreten

.....

Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er ist parteipolitisch sowie weltanschaulich ungebunden.

.....

§ 5

Der Satzungszweck wird insbesondere durch außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung; Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit; arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit; internationale Jugendarbeit; Kinder- und Jugendberholung sowie Jugendberatung verwirklicht.

Der Verein gestaltet Feiern, in denen die Teilnehmer/innen in kultureller Atmosphäre den Eintritt in das Jugendalter festlich und jugendgemäß begehen. Er setzt damit die mehr als einhundertfünfzigjährige Tradition der Jugendweihe in Deutschland fort.

Der Verein bietet auch Feiern zur Namensweihe und anderen festlichen Anlässen für Kinder und Jugendliche an.

Die gesamte Satzung ist in der Anlage 2 nachzulesen.

4. Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz an sich ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Kinderschutz stellt eine Art Sammelbegriff für rechtliche Regelungen dar. Diese Regelungen sollen dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen, Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Vorschriften und staatlichen Vereinbarungen:

- die UN-Kinderrechte (siehe Anlage 3)
- das Grundgesetz, Artikel 2 (siehe Anlage 4)
- das Bundeskinderschutzgesetz (siehe Anlage 5)
- das SGB VIII insbes. §§ 1; 8; 8a; 9 und 78 f
- die strafrechtlich relevanten Gesetze, insbesondere §§ 171; 174; 174c; 176; 177; 180; 182; 225 StGB

Das im BGB und SGB VIII verankerte staatliche Wächteramt liegt im Auftrag des Jugendamtes.

Durch die Angebote des Landesverbandes, die stundenweise am Nachmittag oder an einem Tag (Tagesfahrten) stattfinden, kommen wir nur in sehr kurzfristigen Zeiträumen mit den Jugendlichen in Kontakt. Die Vereinsmitglieder, die Berührungen mit unseren Teilnehmern haben, müssen besonders geschult sein, um in den kurzen Momenten des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen Signale deuten zu können und gegebenenfalls entsprechend zu reagieren.

Bestehen akute Gefährdungssituationen muss das Jugendamt von Amts wegen tätig werden und sein Wächteramt ausführen.

Die Vereinsmitglieder des Landesverbandes können sowohl der Polizei als auch den jeweiligen Jugendämtern nur Hinweise geben und zuarbeiten. Das direkte Agieren obliegt den benannten Instanzen.

5. Partizipation beim LV

Die Beteiligung beim LV gestaltet sich auf zwei Ebenen:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Vereinsleben
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Angeboten des LV (u.a. bei Jugendarbeit am Nachmittag, Tagesfahrten)

Grundsätzlich dienen alle Maßnahmen der Partizipation dem Beteiligungsrecht, welches u.a. in der UN- Kinderrechtskonvention niedergeschrieben ist.

Bei den Angeboten der offenen Jugendarbeit des Vereines gilt es, neben den Grundbausteinen der Angebote, die Ausgestaltung situativ und möglichst im Dialog mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu konzipieren.

6. Grundhaltungen des Kinderschutzes im Landesverband

Der LV versucht alles, um potenzielle Täterinnen und Täter in ihren Reihen frühzeitig zu erkennen. Durch entsprechende konzeptionelle Grundlagen versucht der LV, diesen Menschen den Zugang zu den Kindern und Jugendlichen zu verwehren. Dadurch wird eine Umsetzung etwaiger Vorhaben möglichst verhindert.

Die Mitglieder des LV verfügen nicht flächendeckend über ein fundiertes Fachwissen im Bereich des Kinderschutzes. Demnach machte es sich der LV zur Aufgabe, seine Mitglieder regelmäßig (jährlich) in diesem Bereich zu schulen, um Überforderungssituationen oder einem Machtmissbrauch vorzubeugen.

Der LV fügt sich in einen Kindeswohldienlichen Gesellschaftskontext ein, in welchem u.a. Jugendämter und Polizei Netzwerkpartner sind.

Jedes Handeln unserer Mitglieder soll verbindlich das Kindeswohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sichern.

Das Kindeswohl wird an folgenden Punkten festgemacht:

- Bedürfnis nach Liebe, Bindung und Welterkundung
- Bedürfnis nach Versorgung, Ernährung und Gesundheitsfürsorge
- Bedürfnis nach Bildung
- Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt.

Grundsätzliches Ziel des Gewaltschutzkonzeptes des LV stellen folgende Aspekte dar:

- langfristiger Schutz des körperlichen Wohls der Kinder/Jugendlichen
- langfristiger Schutz des geistigen Wohls der Kinder/ Jugendlichen

Da die Mitglieder des LV die Kinder/Jugendlichen stets nur einen kurzen Zeitraum begleiten, in welchen Kindeswohlgefährdende Momente deutlich werden könnten, kann der Verein nur situative Impulse für weitreichende Auswirkungen im Agieren setzen.

Gleichzeitig spiegeln obige Grundsätze das tägliche Miteinander im Vereinsleben dar. Die Grundsätze zielen auf eine langfristige Wirkung ab.

6.1. Aufnahme von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern in den Landesverband

Laut Satzung können in den Verein ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder aufgenommen werden.

Bei der Prüfung der Aufnahme sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vorabgespräch zur Intention sowie Motivation der Vereinstätigkeit (Haupt- und Ehrenamt)
 - Hierbei das Thema (sexualisierte) Gewalt ansprechen und Haltungen dazu abfragen
- Neben dem Aufnahmeformular den Verhaltenskodex besprechen und offene Fragen klären

- Im Hauptamt: Einholen des erweiterten Führungszeugnisses und eines lückenlosen und strafrechtsfreien Lebenslaufs

7. Hintergrundinformationen zu Gewaltformen und Gewaltausübungen

7.1. Allgemeine Informationen zu Gewalt (Statistiken)

Das Vorliegen einer Gewaltform zieht nicht selten eine weitere Gewaltformen bei einem betroffenen Menschen nach sich.

Im Zuge des sexuellen Missbrauches haben Mädchen eine höhere Prävalenz als Jungen. Bei körperlicher und emotionaler Misshandlung können keine geschlechtsspezifischen Unterscheide statistisch ausgemacht werden. Statistiken zufolge haben etwa 31% der Kinder in Deutschland im Kinder- und/oder Jugendalter eine der unten benannten Gewaltform erleben müssen. Schätzungsweise 90% der Fälle werden nicht erkannt.

7.2. Strategien der Täterinnen und Täter

Erwachsene, die im Ehrenamt arbeiten, zeigen sich sehr verantwortungsvoll. Bei diesen Menschen ist die Wahl des Ehrenamtes gezielt ausgesucht. Denn nicht selten nutzen die Personen inner- und/oder außerhalb ihres Ehrenamtes ihr Überlegenheit Kindern und Jugendlichen gegenüber aus. Hierbei sind diese Menschen nicht einfach als Täterinnen und Täter zu erkennen, da sie zielgerichtete Strategien verfolgen, um nicht erkannt zu werden oder straffrei zu bleiben.

Diese Personen nutzen in ihren ehrenamtlichen Positionen die Bedürftigkeit der ihnen Anvertrauten folgendermaßen aus:

- Schmeicheln
- Gezielter Aufbau von Kontakten zu den Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern/Sorgeberechtigten/Bezugspersonen, um weitreichende Kenntnisse über die Opfer für sich herausfinden
- Versuche, sich selbst als Vertrauenspersonen zu etablieren
- überzogenen Förderung der betroffenen Kinder/Jugendlichen

Dieses Verhalten dient als Grundlage für Abhängigkeits- und/oder Machtpositionen, die nicht selten mit Isolation oder der Sorge um die psychische Gesundheit der Betroffenen einhergehen.

Grenzsetzungen werden durch langsames Herantasten sukzessive überschritten, um die Reaktionen der Betroffenen zu ermitteln.

Gleichzeitig agieren die Täterinnen und Täter den Opfern gegenüber kontrollierend durch Suggestion und Schuldzuweisungen sowie durch Schweigegebote.

Die Täterinnen und Täter manipulieren die Opfer, um ihre Taten zu banalisieren oder zu kaschieren (Vernebelung der Wahrnehmung der Umwelt).

8. Prävention vor Gewalt beim LV

Den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern des LV kommt im Rahmen ihrer Tätigkeit eine entsprechende Verantwortung zu, die sich aus den Kernaufgaben der Betreuung während der offenen Jugendarbeit und den Jugendweihefeiern ergibt. Zwischen den Mitgliedern des LV und den zu betreuenden Jugendlichen entsteht, bezogen auf Wissen, Entwicklung und gesellschaftlichen Status, eine Ungleichheit. Diese Differenzen auszugleichen und somit eine professionelle Beziehung auf Augenhöhe aufzubauen, stellt das maßgebliche Ziel eines machtausgeglichene pädagogischen Verhältnisses aus.

Die Aufsichtspflicht und der erzieherische Auftrag nach dem SGB VIII durch die Mitglieder bilden die Grundhaltung zu verantwortungsvollem Handeln.

Die Grundbedürfnisse der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder fließen als biografische Prägung in den betreuenden Alltag selbstverständlich mit ein.

Die Aufsichts- und Führungspflicht der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder darf nicht zu verantwortungslosem Handeln verleiten.

8.1. Nähe- und Distanz

Die uns anvertrauten jungen Menschen kommen aus unterschiedlichen sozialen und ökonomischen Ebenen. Da sie sich in der Pubertät befinden, fällt es ihnen unterschiedlich leicht, ihre eigenen Emotionen zu benennen oder zu bearbeiten. Die Wahrnehmung eigener sowie fremder Emotionen stellt für sie eine Herausforderung dar. Es ergeben sich zwischen den Jugendlichen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern ungleiche Verhältnisse und gewisse Abhängigkeitsstrukturen. Diese können sich bei den Jugendlichen in erhöhter emotionaler und zwischenmenschlicher oder gar körperlicher, aber fehlinterpretierter Nähe zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern äußern.

Die Jugendlichen, die die Angebote des LV nutzen, werden gemäß den humanistischen Grundsätzen des Vereins in jeder Hinsicht befähigt, ihre eigenen Grenzen zwischen Nähe und Distanz zu entwickeln und für diese einzustehen.

Analog dazu verhält es sich mit den Grenzsetzungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder. Selbstverpflichtend reflektieren sie ihre professionelle Haltung zum Thema Nähe und Distanz und korrigieren diese gegebenenfalls.

Eine integre, authentische, professionelle Haltung ist stets zu bewahren. Freundschaftliche oder gar intime Beziehungen zu den zu betreuenden Mädchen und Jungen sind zu unterlassen. Der Austausch privater Daten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Freundschaftsanfragen in sozialen Medien sind ebenfalls zu unterlassen.

8.2. Begegnungsräume und Dimensionen von Gewalt beim LV

Berührungspunkte mit Schutzbedürftigen ergeben sich in den Angeboten der offenen Jugendarbeit.

Mit der Verpflichtung der Anerkennung der Grundlagen des Vereines und der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses grenzt der Verein in der Basis bereits mögliche Gefahren von Gefährdungen aus. Dennoch sind diese nicht gänzlich ausgeschlossen.

Die Jugendlichen, welche die Angebote des LV nutzen, gehen für einen kurzen Zeitraum vertrauensvolle Beziehungen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern ein. Das kann zu Momenten der (mentalen) Öffnung der Jugendlichen gegenüber den Schutzbeauftragten führen und somit Kindeswohlgefährdende Momente hervorbringen. Somit sind unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder keinesfalls davor gefeit, mit dem Thema Gewalt- und Kinderschutz konfrontiert zu werden.

Gewaltvolle Momente können sich auf folgenden Ebenen verdeutlichen:

- Gewalt von der betreuenden Person (z.B. Eltern, Partner der Jugendarbeit) gegenüber den Mitgliedern des LV
- Gewalt zwischen den Kindern und Jugendlichen (sogenannte Peer- Gewalt)
- Gewalt von Mitgliedern des LV gegenüber den Kindern und Jugendlichen
- Gewalt zwischen den Mitgliedern des LV

8.3. Mögliche Gewaltformen bei Angeboten des LV

Bei der Durchführung der Angebote des LV können uns Gewaltformen in den unterschiedlichen Dimensionen begegnen.

Mögliche Gewaltformen, welche im pädagogischen Alltag – bewusst oder unbewusst auftreten können, sind folgende:

- **Emotionale Gewalt:** Handlungen, welche Kinder ängstigen oder ihnen das Gefühl von Wertlosigkeit vermitteln (Selbstwertverlust als signifikantes Merkmal)

Diese Form von Gewalt schließt Ausgrenzung, Beleidigung, Verleumdung, Stalking, Beschimpfung, Suggestieren von Angst- und Schuldgefühlen, Vorenthalten von Informationen mit ein:

- Ausgrenzung bei Angeboten (als „Strafe“)
- Verbale Angriffe auf eine Person
- Diskreditierung von Personen des Umfeldes
- Bevorzugung von Personen (Ungleichbehandlung)
- Machtmissbrauch („Wiedergutmachdienste“, Reinigungsdienste usw.)
- Angst- und Schuldgefühle suggestieren
- Vorenthalten von Informationen zu Abläufen, Inhalten, notwendigen Wissen

- **Körperliche Gewalt:** Handlungen mit gezielter Gewalteinwirkung, welche zu Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat (physische Folgeschäden als signifikantes Merkmal)
 - schlagen
 - schubsen
 - beißen
 - Übergriffe mit Gegenständen
 - Kneifen
- **Vernachlässigung:** Handlungen zur grundlegenden Befriedigung von kindlichen Bedürfnissen (körperliche und/oder emotionale) werden unterlassen oder unzureichend ausgeführt
Im ehrenamtlichen Bereich kann sich diese Form der Gewalt in der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht mit Folgeschäden realisieren
 - Vernachlässigung der zeitweilig übertragenen Fürsorge- und Aufsichtspflicht
 - Unterdrückung des Explorationsverhalten (altersgerechte Autonomie ermöglichen)
- **Sexuelle Gewalt:** Handlungen, welche mit oder ohne körperlichen Kontakt erfolgen
 - Nötigung zu sexuellen Handlungen
 - Unterbreitung und Verbreitung sowie gemeinsame Nutzung von pornografischem Material
 - Mitwirkung (zwangsweise) in pornografischem Material
 - Sexualisierte und sexistische Sprache
 - Ausgrenzung auf Grund sexueller Orientierungen
 - Nicht vom Gegenüber ausgehende oder legitimierte Berührungen
 - ungewolltes Küssen sowie Umarmungen
 - ungewolltes „Auf – den – Schoß - nehmen etc.
- **Peer Gewalt:** Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen, in welchen die körperliche, psychische oder physische Überlegenheit Gleichaltriger ausgeübt wird

8.4. Medienpädagogischer Schutzauftrag des LV

Dem Landesverband kommt ein medienpädagogischer Schutzauftrag zu, wenn Medien ein Bestandteil der jeweiligen Angebote des Vereines sind. So können u.a. mediale Rallies durchgeführt und/oder Filme auf Fahrten zur Zeitüberbrückung genutzt werden. Hierbei ist es unabdingbar, dass sowohl die obigen Gewaltformen verhindert als auch die Altersbeschränkungen zwingend eingehalten werden.

Mögliche Begegnungsräume medialer Gewalt bestehen in sämtlichen Social Media und in Kommunikationsmedien, wie z. B. Whats App.

Jede Gewaltform oder Mobbingansätze müssen umgehend unterbunden und bilateral geklärt werden.

Bei Bekanntwerden von medialen Diskreditierungen und Cybermobbing gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuern oder gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen auf Social Media müssen diese umgehend zur Löschung angeregt werden.

Der LV offeriert Angebote der offenen Jugendarbeit, die eine zielgerichtete sowie kinder- und jugendgerechte mediale Nutzung beinhalten. Die Inhalte der Anbieter können zwar unterschiedlich gestaltet, müssen aber immer altersgerecht sein.

8.5. Sexualpädagogischer Schutzauftrag des LV

Ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes ist eine gezielte, fachliche und nicht schambesetzte, offene Sexualpädagogik. Sexualpädagogik umfasst offene Kommunikation, Basiswissen zu Entwicklungsschritten sowie Definitionen, die eine einheitliche Sprache der haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder ermöglichen.

Bei den Angeboten der offenen Jugendarbeit des LV sind sexualpädagogische Grundlagen bedeutsam. Oberste Prämisse hierbei stellt das Verbot der Förderung sexueller Handlungen (z. B. Verteilung von Kondomen) oder gar Beteiligung und Förderung zu Sexualakten dar.

Sexualpädagogik muss durch gezielte Angebote der offenen Jugendarbeit des Vereins fachlich bearbeitet werden.

Entsprechend der Satzung orientieren wir uns am Menschen und seiner Person, nicht an seiner sexuellen Orientierung und/oder seiner Vorlieben. Grundsätzlich vertreten wir die Einstellung, dass jeder Mensch sich individuell entwickeln soll und darf. Daher verzichten wir in unserer Angebotsvielfalt auf stigmatisierende Spiele und rollenspezifizierte Spielzeuge und Angebote, sodass die Individuen in keine Rollengefüge gedrängt werden.

Unsere Gesellschaft ist nicht mehr auf eine Zweigeschlechtlichkeit ausgerichtet.

Die Geschlechtsidentität (gendern) ist die Identität, welche jeder Mensch in sich trägt. Der breite Fächer der Möglichkeiten, dies auszuleben, spielt hierbei eine Rolle. An dieser Stelle muss von Geschlechterrollen, die meist von Erwartungen begleitet sind, abgesehen werden. Jeder Mensch entscheidet selbst über sein gendern.

Wir vertreten alle Menschen, die sich im Rahmen der LTBTIAQ+ -Bewegung bewegen und richten uns ausschließlich auf den Menschen an sich aus. Diese Grundhaltung schließt auch Fragestellungen in die Richtung von sexuellen Orientierungen und Identitäten aus.

8.5.1. Gemeinsame, altersgemäße Sprache

Der Grundstein einer gezielten Sexualpädagogik ist eine gemeinsame, altersgemäße Sprache zwischen den Betreuern und den Jugendlichen.

Bei Gesprächen mit den Jugendlichen rund um das Thema sexuelle Entwicklung, Identität und Aufklärung sollen beim LV fachlich korrekte Begriffe verwendet werden.

Hierbei legte der LV für seine sexualpädagogisch ausgerichtete Kommunikation folgende **grundlegende Begrifflichkeiten** fest:

Männliche primäre Geschlechtsorgane: Penis, Hoden

Weibliche primäre Geschlechtsorgane: Vagina oder Vulva; Brüste oder Busen

Der Geschlechtsakt: Sex; Geschlechtsverkehr

Durch die Verwendung der oben genannten sexualpädagogischen Begrifflichkeiten wird das Thema der Sexualität enttabuisiert.

8.5.2. Differenzierung zwischen sexuellem Übergriff und Grenzverletzung

In der sexualpädagogischen Arbeit ist es besonders wichtig, folgende Punkte zu unterscheiden:

- altersangemessenes sexuelles Verhalten unter den Mädchen und Jungen (z. B. Paarbeziehungen bei Jugendlichen)
- sexuelle Übergriffe
- sexuelle Grenzverletzungen

Diese Differenzierung ist bei Handlungen der Kinder bzw. Jugendlichen untereinander bedeutsam.

Sexueller Übergriff:

- sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind bzw. Jugendlichen am betroffenen Kind bzw. Jugendlichen per Zwang, unfreiwilliger Duldung oder unfreiwilliger Beteiligung
- dabei spielt das Machtgefälle eine wesentliche Rolle (u.a. auch durch Versprechungen, Drohungen, Gewalt)
- die sexuelle Penetration (Vergewaltigung jeglicher Art) ist die höchste Form des sexuellen Übergriffs

Grenzverletzung:

- Eine Grenzverletzung schließt individuelle Grenzen mit ein. Sie richtet sich nach dem Maß der jeweiligen kindlichen Entwicklung.
- Eine Grenzverletzung endet nicht mit dem Akt des Geschlechtsverkehrs, denn dann ist es ein sexueller Übergriff.
- Bei einer Grenzverletzung müssen keine direkten körperlichen Kontakte stattfinden.
- Beispiele sind unerwünschtes Küssen, unter den Rock gucken oder die Badtür öffnen

Hierbei vertritt der LV den Grundsatz, dass es bei Abweichungen von der Norm nicht um die Bewertung der Personen, sondern um die jeweiligen Handlungen an sich geht. Es muss von Seiten des LV eine Verhaltensmodifikation (keine Strafe!) als Reaktion geben.

Übergriffe an und durch Kinder sind im juristischen Maße nicht den Übergriffen von Erwachsenen im Sinne des Strafrechts gleichzusetzen. Das Strafgesetzbuch (§176ff StGB) definiert klare Altersgrenzen.

Jegliche Übergriffe oder Grenzverletzungen an uns anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen duldet der LV in keiner Weise und wird umgehend strafrechtliche Schritte einleiten und die Personensorgeberechtigten informieren. Hierbei kann der LV den Vorgang nur anregen, aber keine weiterführenden Maßnahmen durchführen.

8.5.3. Entwicklungsebenen der Pubertät

Der sexualpädagogische Schutzauftrag des LV muss bei oben genannten Gewaltformen die Entwicklungsebenen der Pubertät berücksichtigen.

Das heißt, dass bei den Kindern und Jugendlichen eine Geschlechteridentität ausgebildet sein sollte und jedes Kind sich seine eigene Rolle sichert.

Weitere Prägungen im Sexualverhalten werden nun durch die Peer - Group bestimmt. Die Kinder und Jugendlichen probieren sich sexuell aus. Dabei werden die Grenzen der anderen zunehmend erlernt und beachtet.

Die vier Ebenen der Sexualentwicklung

1. Lustbefriedigung,
2. Identitätsgrundbausteine,
3. Identitätsausbau,
4. Sexuelle Identität

Diese vier Ebenen entwickeln sich wie bereits beschrieben bei den Kindern und Jugendlichen durch „ausprobieren“.

9. Ablaufplan bei sexuellen Grenzverletzungen bzw. Übergriffen

9.1. Grenzverletzung bis Übergriffigkeit zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen

Bei einer bekannt gewordenen, sexuellen Grenzverletzung oder Übergriffigkeit greift folgender Ablaufplan beim LV:

- Bei den Gesprächen ist folgende Kommunikationsregel zu beachten: Die Dauer eines Gespräches beläuft sich genau so lange, wie das Alter des Kindes/Jugendlichen ist.
- Bei mehreren Übergriffen müssen Einzelgespräche geführt werden. Eine klare Konfrontation mit den Fakten muss stattfinden! Wichtig ist, dass nicht die Sexualität, sondern die sexualisierte Gewalt, nicht die Person, sondern die Handlung thematisiert werden. Ein Zutrauen in die Verhaltensänderung muss angesprochen werden.
- Bei den Betroffenen muss das Mitglied des LV eine situative Parteilichkeit ausdrücken, sowie den Zuspruch, dass das Kind keine Schuld hat. Trost, Glauben und Schutz sind besonders wichtig. Es darf keine Solidarisierung im Falle von Übergriffen stattfinden. Weitere Maßnahmen und Gesprächsangebote müssen sensibel und klientenzentriert stattfinden. Grundsätzlich zählt auch bei Übergriffen vorerst die Unschuldsvermutung. Eine juristische Bewertung schließt das Handeln des Vereins aus. Der Verein an sich kann ausschließlich Fakten sammeln und ggf. einen juristischen Prozess initiieren.
- Einbezug der Personen-/Erziehungsberechtigten und oder ggf. Strafverfolgungsbehörden/Polizei

9.2. Grenzverletzung bis Übergriffigkeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern

Der Fall von Übergriffen durch Mitglieder des LV wird analog zur Ausübung anderer Gewaltformen gehandhabt und wird in 10. erklärt.

10. Ablaufplan bei einer möglichen Gefährdung

Bei einer bekannt gewordenen, möglichen Gefährdung greift folgender Ablaufplan beim LV:

1. Vermutete Kindeswohlgefährdung durch ein Mitglied des LV
2. Meldung an die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer und den Präsidenten/die Präsidentin des LV
3. Einschätzung und Gespräch (mit Sorgeberechtigte) gemäß Dokumentation eines Kinderschutzfalls (siehe Anhang 6)
4. Ggf. Hinzuziehung einer Fachkraft im Kinderschutz zur Beurteilung
5. Übergabe an die Sorgeberechtigten, das Jugendamt oder die Polizei

Die Differenzierung in der Übergabe richtet sich am Ausmaß sowie Tatort der erlebten Gewalt aus.

Wird den Mitgliedern des LV durch eine Teilnehmerin/ einen Teilnehmer eine häusliche Gewalterfahrung bekannt, ist umgehend die Polizei und das örtliche Jugendamt zu informieren. Zumeist ist eine Übergabe des Falles an die Polizei ausreichend, welche dann weiterführende Schritte und Maßnahmen gegen die Täterinnen/ Täter einleitet. Der Verein übergibt also die Fallverantwortung an die Polizei.

Sollte Vorfälle durch eine Teilnehmerin/ einen Teilnehmer und /oder Mitglieder des Vereines bekannt werden, greift vereinsintern der Ablaufplan bei einer möglichen Gefährdung. Der Einbezug von der Polizei ist bei diesem Vorgehen keinesfalls ausgeschlossen.

11. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

11.1. Bestätigter Verdacht

Sollte sich ein Verdacht bestätigen, so ist ein Ausschluss der betroffenen Personen aus dem Verein und aus künftigen Angeboten des LV einzuleiten.

11.2. Unbegründeter Verdacht und Rehabilitation bei falschen Anschuldigungen

Sollte sich eine Beschuldigung als falsch herausstellen, so richtet sich der Verein zur Rehabilitation an folgenden Grundkriterien aus:

Eine transparente Kommunikation und Dokumentation auf Ebene des Beschuldigten und des Vereines erfolgt. Es gilt die Unschuld des Beschuldigten zu deklarieren und flächendeckend unterstützend für die Person tätig zu werden.

Gleichzeitig ist eine schriftliche Stellungnahme auf der Homepage sowie ein klärender Brief an alle Betroffenen zu verfassen, in welchem die Rehabilitation sowie die Haltung des LV dargelegt ist.

Ein Entschuldigungsschreiben an den/die Betroffene stellt gleichfalls einen Bestandteil der Rehabilitation dar.

Außerdem muss eine interne Aufarbeitung in der Interessengruppe, um die betroffene Person zu rehabilitieren, erfolgen.

Bei unbegründeten Verdachten gilt es, eine juristische Prüfung (§§186,187 StGB: Verleumdung/üble Nachrede; siehe Anlage 7) einzuleiten und das beschuldigte Vereinsmitglied zu unterstützen.

Bedeutend hierbei ist, dass der LV der/dem Betroffenen unterstützend zur Seite steht.

11.3. Aufarbeitung nach Vorfällen

Sollten Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt bei Angeboten des LV bekannt werden, so muss der Verein den Vorfall genau analysieren, mögliche Täterräume ermitteln und diese minimieren. Es müssen folgende Fragen geklärt werden:

- Was hat institutionell den Vorfall begünstigt?
- Inwiefern lag eine nicht realisierte oder vom Umfeld gedeckelte (wegschauen) Begünstigung für den Vorfall vor?

Vorfälle dürfen keinesfalls banalisiert werden. Sie müssen offensiv angegangen werden, um daraus zu lernen und künftig die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder zu schützen sowie die Hürden für Täter höher zu setzen.

Gleichzeitig ist eine zeitnahe Fortbildung im LV unabdingbare Voraussetzung, um weiterführend den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten.

Gegebenenfalls müssen bestehende Interventionspläne überarbeitet und angepasst oder neu entwickelt werden.

Die sozialemotionale Begleitung der Betroffenen wird durch den Verein gewährleistet.

12. Beschwerdemanagement beim LV

Im Zuge einer transparenten und hierarchieflachen Arbeit auf Augenhöhe mit Vereinsmitgliedern und Teilnehmern/ Teilnehmerinnen der Angebote der offenen Jugendarbeit ergibt sich an die direkten Betreuer/ Betreuerinnen der Angebote die Möglichkeit der Beschwerde.

Folgende Instanzen sind für Beschwerden möglich:

- Die Geschäftsstelle
- Die Landesgeschäftsstelle

Wichtig ist dabei, dass eine Beschwerde als Grundstein zur Weiterentwicklung der Angebote gesehen wird. Der LV vertritt die Grundhaltung, dass man aus Fehlern lernen kann und muss. Niemand ist perfekt. Um sich miteinander weiterzuentwickeln, kann man nur gemeinsame Wege gehen.

12.1. Beschwerdeablauf

Die favorisierte Beschwerde ist das Besprechen des Anliegens vor Ort mit den zuständigen Ehrenamtlichen des LV. Sollte dieses Vorgehen nicht greifen, können Beschwerden auf digitalem Weg bei den obengenannten Instanzen eingereicht werden.

Je nachdem, wo die Beschwerde eingereicht wurde, findet eine sofortige Weiterleitung an die Geschäftsführung des LV statt. Je nach Brisanz der Beschwerde ruft die Geschäftsführung eine Sonderpräsidiumssitzung ein und bespricht das Anliegen.

Das Präsidium überprüft dann mögliche optimierte Umsetzungen und leitet Korrekturmaßnahmen ein.

Der Absender der Beschwerde erhält umgehend, spätestens 14 Tage nach dem Einreichen, eine schriftliche Rückmeldung durch das Präsidium des LV.

Das Präsidium überprüft in den folgenden Sitzungen für mindestens ein Jahr die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in seinen Sitzungen.

13. Das Schutzkonzept leben

Der LV ist sich seiner Verantwortung bewusst, dass das Gewaltschutzkonzept ein gelebtes Konzept ist.

Im Downloadbereich des LV muss das Schutzkonzept hinterlegt werden.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder sind angehalten, das Schutzkonzept in ihrer Region anzuwenden und das Konzept gemäß der SWOT-Analyse weiterzuentwickeln.

Die SWOT-Analyse ist in den Anlagen 8 nachzulesen.

Das Präsidium überprüft regelmäßig die Inhalte des Schutzkonzeptes und aktualisiert es bei Bedarf.

Ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes ist seine Weiterentwicklung im Zuge von Vorfällen.

Der Antigewaltkodex des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe e.V.

Als (künftiger) haupt- bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter des Landesverbands verpflichte ich mich zu einem absolut gewaltfreien pädagogischen Handeln der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Außerdem verpflichte ich mich zu absolut gewaltfreiem kollegialem Handeln mit den anderen haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Leitung des LV.

Der Kodex umfasst grundlegend folgende Punkte:

1. Ich wende stets eine gewaltfreie Kommunikation an. Das gilt für die Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen als auch mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes. Ich unterlasse jede Form der im Kinder- und Gewaltschutzkonzept niedergeschriebenen Arten und Formen der Gewalt.
2. Ich setze mich intensiv und regelmäßig mit dem Kinder- und Gewaltschutzkonzept auseinander, um jede Form der Gewalt in meinem Handeln auszuschließen oder dagegen zu wirken, dass mögliche Gewaltformen ausgeübt werden.
3. Ich bestätige u.a. durch mein Führungszeugnis, das ich alle 2 Jahre dem Träger vorlege, dass ich weder Vorstrafen aufweise noch Ermittlungsverfahren gegen mich laufen (explizit in Anbetracht der im Gewaltschutzkonzept aufgeführten Formen der Gewalt und des Kinderschutzes). Änderungen dieser Umstände außerhalb der regulären Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zeige ich umgehend der Landesgeschäftsführung meines Vereins an.
4. Ich gebe meinen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern regelmäßig ein Feedback zu ihrem pädagogischen Handeln, insofern mir eine Gewaltform bei ihnen auffällt. Hierbei verpflichte ich mich, nicht zu schweigen, sondern ich werde mich aktiv für den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen. Ich fordere für mich selbst ein Feedback zu diesem Thema von meinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ein.
5. Ich betrachte das SGB VIII und die UN-Kinderrechtskonvention, sowie das Schutzkonzept und die Satzung des Landesverbandes als unabdingbare Bestandteile meines Agierens.
6. Jeden Menschen, der mir in meiner ehrenamtlichen Arbeit begegnet, betrachte ich als vollwertiges Gesellschaftsmitglied, welches unabhängig von seiner Herkunft, Religion oder sexuellen Orientierung, von mir als Mensch mit allen Rechten geachtet wird.
7. Ich respektiere die individuellen sowie räumlichen Grenzen eines jeden Menschen und greife räumlich nur ein, wenn ich das Wohl der mir Anvertrauten gefährdet sehe.
8. Ich nehme keine Art von Geschenken an, die in irgendeiner Weise monetär besetzt sind.

Ich habe Kenntnis darüber, dass Verstöße gegen diesen Kodex ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und zu einem Ausschluss aus dem Verband führen können. Ebenso bin ich mir dessen bewusst, dass der Verband bei strafrechtlichen Verstößen ggf. auskunftspflichtig den Justizbehörden gegenüber ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Haupt- bzw. Ehrenamtlichen



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe“ und den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist der Zeitraum 1.08. - 31.07..

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Nummer VR 11971 am Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des „Jugendweihe Deutschland e.V.“ (Bundesverband).

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dabei setzt sich der Verein das Ziel, junge Menschen zu beraten, zu begleiten und ihnen Gelegenheit zu geben:
 1. humanistisch-ethische Lebensvorstellungen kennen zu lernen und zu entwickeln;
 2. Verantwortungsgefühl für sich, andere und die Gemeinschaft zu entfalten;
 3. Toleranz im Umgang mit anderen zu lernen sowie gegen Gewalt, Ausländerfeindlichkeit und Rassismus einzutreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er ist parteipolitisch sowie weltanschaulich ungebunden.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung; Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit; arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit; internationale Jugendarbeit; Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendberatung verwirklicht.
- (2) Der Verein gestaltet Feiern, in denen die Teilnehmer/innen in kultureller Atmosphäre den Eintritt in das Jugendalter festlich und jugendgemäß begehen. Er setzt damit die mehr als einhundertfünfzigjährige Tradition der Jugendweihe in Deutschland fort.
- (3) Der Verein bietet auch Feiern zur Namensweihe und anderen festlichen Anlässen für Kinder und Jugendliche an.
- (4) Der Verein kann sich im Rahmen seines eigenen Zweckes (§ 4 der Satzung) auch an anderen juristischen Personen beteiligen.

§ 6 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Jugendweihe Deutschland e.V.“ (Bundesverband), welcher es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

B. Struktur des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Landesversammlung und das Präsidium.
- (2) Das Präsidium ist der allgemeine Vorstand. Die Landesversammlung (§§ 23 ff der Satzung) tritt an Stelle der Mitgliederversammlung (§§ 40, 32 BGB).

§ 8 Untergliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich in Interessengruppen (§§ 20 ff der Satzung). Dies sind rechtlich unselbständige Untergliederungen.

C. Mitgliedschaft

§ 9 Arten der Mitgliedschaft, Allgemeines

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.
- (2) Bei Aufnahme eines natürlichen Mitgliedes besteht die Mitgliedschaft im Gesamtverein, erstreckt sich jedoch nur auf eine bestimmte Interessengruppe (rechtlich unselbständige Untergliederung).
- (3) Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern gelten die allgemeinen Regelungen des BGB.

§ 10 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bezeichnet die Vollmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen, welche dieselben Zwecke wie der Verein verfolgen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bis Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, weiterhin kein aktives bzw. passives Wahlrecht.

§ 12 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft dient ausschließlich der ideellen und finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Landesversammlung und haben außer der Zahlung des Förderbeitrages keine weiteren Pflichten.

§ 13 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

- (2) Die Beitrittserklärung (Aufnahmegesuch) ist einer Interessengruppe oder der Geschäftsstelle schriftliche vorzulegen. Bei natürlichen Personen soll die Interessengruppe bezeichnet werden, auf welche sich die Mitgliedschaft erstrecken soll.
- (3) Eine natürliche Person gilt als aufgenommen, wenn die Interessengruppe nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Über die Aufnahme einer juristischen Person entscheidet das Präsidium.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung, welche nicht begründet werden muss, kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Beschwerde beim Präsidium einlegen, welches in seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 15 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und anderer Leistungen findet nicht statt.
- (3) Der Austritt einer natürlichen Person ist der Interessengruppe, auf welche sich die Mitgliedschaft erstreckt; der Austritt einer juristischen Person dem Präsidium schriftlich zu erklären.

§ 16 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- (3) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer mindestens zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist, in der über den Ausschluss entscheidenden Präsidiumssitzung, zu verlesen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides schriftlich Beschwerde beim Präsidium einreichen. Hilft das Präsidium der Beschwerde nicht ab, legt es die Angelegenheit der nächsten ordentlichen Landesversammlung vor. Bis zur Entscheidung der Landesversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Vor Entscheidung der Landesversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

§ 17 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und den offenen Betrag nicht innerhalb von einem Monat, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

- (2) Die Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Sie muss mittels Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Bei Unzustellbarkeit gilt sie dem Mitglied als bekannt gegeben.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft von juristischen Personen und Fördermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 18 Mitgliedschaftsrechte- und pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt die Wahlordnung.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Landesversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Die Landesversammlung kann einen abgrenzbaren Mitgliederkreis von der Beitragspflicht befreien. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

D. Die Interessengruppen

§ 20 Struktur der Interessengruppen

- (1) Eine Interessengruppe ist eine rechtlich unselbständige Organisationsabteilung der Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind. Sie unterstützen den Verein bei der Realisierung seiner Vorhaben.
- (2) Die Koordination in den einzelnen Interessengruppen erfolgt durch deren Vorstand und die für die Region hauptamtlich Beschäftigten. Diese haben die Beschlüsse des Präsidiums zu befolgen.

§ 21 Organe der Interessengruppe

Die Organe der Interessengruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 22 Aufgaben

Die übertragenden Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

E. Die Landesversammlung

§ 23 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt in Abweichung zu § 32 BGB an Stelle der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus geborenen und gekorenen Mitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder sind geborene Mitglieder der Delegiertenversammlung. Gekorene Mitglieder sind die Delegierten der Interessengruppen und der juristischen Personen, die Mitglied im Verein sind.

- (3) Die Interessengruppen wählen die Delegierten für die Landesversammlung entsprechend ihrer Mitgliederstärke aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder. Pro angefangene zehn Mitglieder können die einzelnen Interessengruppen eine/n Delegierte/n wählen. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 31.03. des Wahljahres der Delegierten aus den Interessengruppen. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl der jeweils nächsten Delegierten im Amt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, sowie die Geschäftsordnung der Interessengruppen.
- (4) Pro angefangene zehn Mitglieder können die eigenständigen angegliederten Vereine, die Mitglied im Landesverband sind, eine/n Delegierte/n stellen. § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
Alle anderen juristischen Personen, die Mitglied im Verein sind, können generell eine/n Delegierte/n, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl, entsenden.
- (5) Jede/r Delegierte hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht der geborenen und gekorenen Mitglieder ist gleichwertig.

§ 24 Zuständigkeit

- (1) Die Landesversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages in einer Beitragsordnung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Finanzprüfungsausschusses;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Teilnahmebetrages zur Jugendweihe;
 - f) Beitragsbefreiung eines abgrenzbaren Mitgliederkreises.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Landesversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Landesversammlung einholen.

§ 25 Berufung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich (ordentliche Landesversammlung).
- (2) Das Präsidium hat in der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen.

§ 26 Form der Berufung

- (1) Die Landesversammlung ist vom Präsidium schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Mitgliederanschrift.
- (2) Die Berufung der Landesversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

§ 27 Ergänzung der Tagesordnung

- (1) Eine Ergänzung der Tagesordnung kann bis spätestens 10 Tage vor einer Landesversammlung durch jede/n Delegierte/n schriftlich vom Präsidium verlangt werden. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Fünftel der Delegierten unterstützt wird. Über die Ergänzung sollten die Delegierten noch vor der Landesversammlung informiert werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Landesversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Landesversammlung gestellt werden, beschließt die Landesversammlung.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass die um einen solchen Antrag ergänzte Tagesordnung unter Angabe des Wortlautes der erstrebten Satzungsänderung eine Woche vor Beginn der Landesversammlung den Delegierten zugeht.

§ 28 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung des Vereins einberufene Landesversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Landesversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 29 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium bestimmt den/die Versammlungsleiter/in. Die Landesversammlung soll durch ein Präsidiumsmitglied geleitet werden.
- (2) Die Landesversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet das Präsidium.
- (3) Es wird mittels Delegiertenkarte abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesversammlung, soweit das Gesetz und diese Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen, sind nicht mitzuzählen.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder der Landesversammlung erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder der Landesversammlung muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung gilt als nicht erteilt, wenn die Zustimmungserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Landesversammlung dem Präsidium zugeht.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 30 Anfechtung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Landesversammlung sind innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung durch alle Delegierten anfechtbar.
- (2) Die Anfechtung hat schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Präsidium zu erfolgen. Der Zugang des Anfechtungsschreibens ist maßgebend. Das Präsidium hat innerhalb von einem Monat über die Anfechtung zu entscheiden.
- (3) Delegierte, die nicht fristgemäß anfechten, haben ihr Recht auf gerichtliche Nachprüfung verwirkt.

§ 31 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beurkundung erfolgt durch den/die Protokollführer/in. Diese/r wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist durch den/die Vorsitzende/n und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in.
- (3) Der/die Protokollführer/in fertigt ein Ergebnisprotokoll an. Dies enthält folgende Punkte:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Namen des/der Versammlungsleiter-s/in und des/der Protokollführer-s/in
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder der Landesversammlung
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- (4) Das Protokoll wird vom Präsidium verwahrt.
- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Niederschrift. Dem beim Präsidium zu stellenden Antrag ist zeitnah zu entsprechen.

§ 32 Aufwendungsersatz

Die Mitglieder der Landesversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Fahrtaufwendungen für die Teilnahme an der Landesversammlung. Die Höhe bemisst sich nach der jeweils aktuell geltenden Richtlinie zur Wirtschaftlichkeit (gesonderte Geschäftsordnung).

F. Präsidium

§ 33 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Personen, die voll geschäftsfähige, ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen. Zwingend zu besetzende Ämter im Präsidium sind die Ämter des/der Präsident-en/in, Vizepräsident-en/in und Schatzmeister-s/in. Die übrigen Präsidiumsmitglieder sind Beisitzer/innen.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Scheidet der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in oder der/die Schatzmeister/in vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der kommissarischen Ausübung der Funktion, bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung, zu beauftragen. Daneben kann eine neue Wahl erfolgen. Hierüber entscheiden die verbliebenen Präsidiumsmitglieder.
- (3) Der Verein fungiert im arbeits- und sozialrechtlichen Sinn als Arbeitgeber. Er wird beim Abschluss, der Änderung sowie der Auflösung von Arbeitsverträgen durch das Präsidium vertreten.

§ 34 Wahl des Präsidiums

- (1) Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Landesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden können die von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidat-en/innen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Wahl des/der Präsident-en/in, des/der Vizepräsident-en/in und des Schatzmeister-s/in erfolgt einzeln und direkt.
- (3) Die übrigen Präsidiumsmitglieder werden durch sog. Listen-Mehrheitswahl bestimmt. Hierbei wird die Vorschlagsliste nicht geschlossen gewählt oder abgelehnt. Jede/r Wahlberechtigte kann vielmehr so viele Kandidat-en/innen auf der Liste bestimmen, als Präsidiumsämter zu besetzen sind.
- (4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 35 Vertretungsvorstand

- (1) Vertretungsvorstand im Sinn des § 26 BGB bilden der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in. Sie haben Alleinvertretungsbefugnis. Der/die Vizepräsident/in ist im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle einer längerfristigen Verhinderung des/der Präsident-en/in Gebrauch zu machen. Von einer längerfristigen Verhinderung ist im Regelfall bei einer Verhinderung von länger als vier Wochen auszugehen.
- (2) Der Vertretungsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung von 4/5 der Präsidiumsmitglieder erforderlich ist.

§ 36 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Es hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann es sich in Arbeitsgruppen aufteilen.
- (2) Den Wirkungsbereich des Präsidiums regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit sowie der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister zu informieren.

§ 37 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von dem/der Präsident-en/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsident-en/in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberufen und von diesem/dieser geleitet werden. Die Präsidiumssitzungen können über Internettelefonie abgehalten werden, soweit das Präsidium dem im Rahmen eines Beschlusses mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist erneut eine Präsidiumssitzung ordnungsgemäß einzuberufen.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident-en/in, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der Vizepräsident-en/in.
- (4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und von dem/der Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Präsidiumsbeschluss kann im Wege der Schriftform gefasst werden.

§ 38 Besonderer Vertreter (Geschäftsführung)

- (1) Das Präsidium kann die Führung der gewöhnlichen, laufenden Geschäfte einem/einer Landesgeschäftsführer/in übertragen. Diese/r wird zur Unterstützung und Entlastung des Präsidiums als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt. Der/die Landesgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

- (2) Der besondere Vertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung von 4/5 der Präsidiumsmitglieder erforderlich ist.

G. Ausschüsse

§ 39 Fachausschüsse

Das Präsidium kann Fachausschüsse berufen, die beratende und kontrollierende Funktionen ausüben. Fachausschussmitglieder können auch externe Berater/innen sein.

§ 40 Finanzprüfungsausschuss

- (1) Der Finanzprüfungsausschuss ist ein besonderer Fachausschuss, welchem die Kontrolle der Finanz- und Kassenführung des Vereins obliegt. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über deren Ergebnis ist der Landesversammlung zu berichten. Im Rahmen der Überprüfungsverpflichtung ist der Finanzprüfungsausschuss zur Einsichtnahme in alle relevanten Unterlagen berechtigt.
- (2) Der Finanzprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r koordiniert dessen Arbeit.
- (3) Die höchstens fünf Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses, welche voll geschäftsfähige ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Landesversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Präsidium angehören. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist das Präsidium berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung eine geeignete Person mit der kommissarischen Wahrnehmung dessen Aufgabe zu betrauen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Finanzprüfungsausschusses erfolgt in der Regel im Rahmen der Präsidiumswahl durch sog. Listen-Mehrheitswahl. § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

H. Schlussbestimmungen

§ 41 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 42 Geschäftsordnungen

- (1) Geschäftsordnungen sind Nebenordnungen, die durch das Präsidium erlassen werden und Teilbereiche des Vereinslebens und der Vereinstätigkeit näher und umfassend regeln.
- (2) Die Wahlordnung ist eine besondere Geschäftsordnung, welche die satzungsgemäßen Wahlen im Einzelnen regelt.

§ 43 Gerichtsbarkeit

Vereinsrechtliche Streitigkeiten unterfallen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Eine Schiedsgerichtsbarkeit wird nicht begründet.

§ 44 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die von der Unwirksamkeit betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr angestrebten ursprünglichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.

§ 45 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Magdeburg.

Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe e.V. wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesversammlung am 16.11.2024 beschlossen.

Die UN-Kinderrechtskonvention,

verabschiedet 1989, schützt die Rechte von Kindern weltweit und stellt sicher, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben, unabhängig von ihrer Herkunft.

Grundprinzipien

Die Konvention basiert auf vier zentralen Grundprinzipien:

1. **Nichtdiskriminierung:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion oder sozialem Status.
2. **Wohl des Kindes:** Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen.
3. **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:** Kinder haben das Recht auf Überleben, Entwicklung und Schutz.
4. **Beteiligung:** Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen, die sie betreffen beteiligt zu werden.

Rechte der Kinder

Die Konvention legt eine Vielzahl von Rechten fest, darunter:

- Das Recht auf Bildung und Zugang zu Informationen.
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Aktivitäten.
- [Das Recht auf eine Identität und die Wahrung ihrer Privatsphäre.](#)

Artikel 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besagt:

- **(1)** Jeder hat das Recht auf **Leben und körperliche Unversehrtheit**.
- **(2)** Die **Freiheit der Person** ist unverletzlich.

Das Bundeskinderschutzgesetz

18.03.2022 Hintergrundinformation

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Anlage 6:

Dokumentation eines Kinderschutzfalls

Landesverband Sachsen-Anhalt der Interessenvereinigung Jugendweihe e. V.
Vertrauliche Unterlage – nur für den internen Gebrauch

1. Allgemeine Angaben

Datum der Meldung:

Ort / Einrichtung:

Name des Kindes / Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Adresse:

Sorgeberechtigte(r):

Kontaktmöglichkeit:

2. Meldende Person / Beobachtung

Name der meldenden Person:

Funktion im LV / Bezug zur Situation:

Datum und Uhrzeit der Beobachtung / Information:

Art der Beobachtung: () eigene Wahrnehmung () Mitteilung Dritter () anderes:

Beschreibung des Sachverhalts (möglichst konkret, keine Bewertungen):

.....

.....

3. Erste Einschätzung

Beteiligte Personen beim Erstgespräch (GF/Präsidium):

Erste Einschätzung der Gefährdungslage: () keine akute Gefährdung () vermutete
Gefährdung () akute Gefährdung

Gespräch mit Sorgeberechtigten geführt am: _____ durch: _____

Ergebnis / Verlauf des Gesprächs:

.....
.....

4. Weitere Schritte

Fachkraft Kinderschutz hinzugezogen: () ja () nein

Name / Kontakt:

Empfohlene / eingeleitete Maßnahmen:

- () Information an Sorgeberechtigte
- () Meldung an Jugendamt
- () Meldung an Polizei
- () interne Beobachtung / Nachverfolgung
- () anderes: _____

5. Dokumentation & Abschluss

Datum der Weitergabe / Meldung:

An wen wurde übergeben:

Unterschrift der Geschäftsführung:

Unterschrift des/der Präsident:in:

Datum der Ablage / Archivierung:

Hinweis:

Diese Dokumentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an autorisierte Personen oder Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei) gemäß Datenschutzrichtlinien und geltender Kinderschutzbestimmungen.

Erklärung §§186,187 StGB

Bei unbegründeten Verdachten gilt es, eine juristische Prüfung (§§186,187 StGB: Verleumdung/üble Nachrede) einzuleiten und das beschuldigte Vereinsmitglied zu unterstützen.

§ 186 StGB – Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet,

welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist,

wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist,

mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe**

und, **wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)** begangen ist,

mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

§ 187 StGB – Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet,

welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 8 SWOT 1

Die SWOT-Analyse

ist ein strategisches Werkzeug zur Bewertung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eines Unternehmens oder Projektes.

Definition

Die SWOT-Analyse ist eine Methode, die es ermöglicht, die internen und externen Faktoren eines Unternehmens oder Projektes systematisch zu bewerten. Der Begriff „SWOT“ setzt sich aus den Anfangsbuchstaben der folgenden Begriffe zusammen:

- **S**trengths (Stärken)
- **W**eaknesses (Schwächen)
- **O**pportunities (Chancen)
- **T**hreats (Risiko)

Zweck und Anwendung

Die SWOT-Analyse dient dazu, die aktuelle Situation eines Unternehmens zu erfassen und strategische Entscheidungen zu treffen. Sie hilft dabei, **Stärken zu maximieren**, **Schwächen zu minimieren**, **Chancen zu nutzen** und **Risiken zu reduzieren**.

Typische Einsatzgebiete sind:

- Strategische Planung: Identifikation von Wettbewerbsvorteilen und Entwicklung langfristiger Strategien
- Risikomanagement: Früherkennung potenzieller Bedrohungen und Entwicklung von Gegenmaßnahmen

Durchführung einer SWOT-Analyse

1. **Informationsrecherche:** Sammeln von Daten über das Unternehmen und sein Umfeld
2. **Zustandsbeschreibung:** Eintragen der gesammelten Informationen in eine SWOT-Matrix, die die vier Kategorien darstellt
3. **Analyse und Strategiebildung:** Auswertung der Informationen und Ableitung strategischer Maßnahmen

Beispiel für eine SWOT-Matrix

- **Stärken:** Hohe Markenbekanntheit, qualifiziertes Personal
- **Schwächen:** Hohe Produktionskosten, begrenzte Marktanteile
- **Chancen:** Wachsender Markt für nachhaltige Produkte, technologische Innovationen

Anhang 6

- **Risiken:** Zunehmender Wettbewerb, wirtschaftliche Unsicherheiten

Die SWOT-Analyse ist ein vielfältiges und effektives Werkzeug, das nicht nur in der Unternehmensführung, sondern auch in der persönlichen Karriereplanung Anwendung findet. Sie ermöglicht eine realistische Einschätzung der Ausgangslage und hilft, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Anlage 8 SWOT 2

| | | | |
|------------------------|---|--|---|
| SWOT | | Interne Analyse | |
| | | 1. Stärken Besser als Konkurrenz | 2. Schwächen schlechter als Konkurrenz |
| Externe Analyse | 3. Chancen für alle Anbieter | Ausbauen Welche Stärken passen zu uns? Wie können Stärken die Chancenrealisierung erhöhen? | Aufholen Wo können aus Schwächen Chancen entstehen? Wie können sich Schwächen zu Stärken entwickeln? |
| | 4. Risiken bedrohen alle Anbieter | Absichern Welche Risiken kann mit welchen Stärken begegnet werden? Wie können Stärken bestimmten Risiken vorbeugen? | Vermeiden Wo treffen Schwächen auf Risiken? Welche Aktivitäten sollten vermieden werden? |